

Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Umwelt und Abfallwirtschaft des Landkreises Wittenberg, untere Abfallbehörde, zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH

Die Firma GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH plant die Errichtung einer Deponie DK I im Bereich des Sand- und Tontagebaus Jüdenberg. Die Deponie soll in der durch den Sandabbau entstehenden Grube geschaffen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) der Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren wird nach § 72ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt. Die Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde zur Genehmigung einer Deponie der Deponieklasse DK I gemäß § 2 Nr. 7 Deponieverordnung (DepV) ergibt sich aus den §§ 31, 32 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) und § 33 Abs. 1 S. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).

Gemäß Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG ist die Deponie mit einer geplanten jährlichen Abfallmenge von ca. 150.000 t und einem durchschnittlichen täglichen Abfallaufkommen von ca. 625 t/d UVP-pflichtig.

Zu dem Antrag wurde auch eine Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne eines UVP- Berichtes nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingereicht.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Es werden die nachfolgend aufgeführten Berichte und Gutachten, die entscheidungserheblich für die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens sein können, öffentlich ausgelegt

- **Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung Deponie DK I am Standort Jüdenberg vom Juli 2021 mit folgenden Unterlagen:**

Band 1	Ordner 1	<ul style="list-style-type: none"> • Bautechnischer Erläuterungsbericht mit den Anlagen 1 bis 27
Band 2	Ordner 1 bis 7	<ul style="list-style-type: none"> • Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründungsverhältnisse mit den Anlagen 1 bis 25
Band 3	Ordner 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> • Standsicherheit, Lärm- und Staubgutachten. Umweltverträglichkeitsstudie, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Faunistische Sonderuntersuchung, Planrechtfertigung u.a.

Der Antrag mit seinen Unterlagen und die vorgenannten Berichte und Gutachten liegen in der Zeit

vom **01.11. 2021** (erster Tag) bis **30.11. 2021** (letzter Tag)

bei den folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und regulären Sprechzeiten des Bürgerservice und der Fachbereiche eingesehen werden:

Stadtverwaltung Gräfenhainichen

Fachbereich III beim FBL Herrn Stiller, Zimmer 19
Markt 1
06773 Gräfenhainichen

Mo - Do: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Di: 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Do: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Fr: 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

Landkreis Wittenberg

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft
Raum A3-29
Breitscheidstr. 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo. von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Di. von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mi. von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr
Do. von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr

Bitte beachte Sie, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie und der aktuellen Infektionslage die Einsichtnahme ggf. nur nach vorab erfolgter Terminabsprache möglich ist.

Zusätzlich können die Unterlagen im o.g. Zeitraum unter dem Link:

<https://dlp.landkreis-wittenberg.de/eith4Zeemaw6eiCh6icu/>

in Form von PDF- Dateien eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Maßgeblich ist in beiden Fällen der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Innerhalb der Zeit **vom 01.11.2021 (erster Tag) bis 15.12.2021 (letzter Tag)** können nach § 73 Abs. 4 **schriftlich oder zur Niederschrift** Einwendungen gegen das Vorhaben bei den vorgenannten Auslegungsstellen (Stadt Gräfenhainichen, Landkreis Wittenberg) oder per E-Mail (umweltamt@landkreis-wittenberg.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die vollständige und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Sie müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen

Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 wird gesondert öffentlich bekannt gegeben.

Die Durchführung des Erörterungstermins erfolgt aufgrund der COVID-19-Pandemie auf Grundlage von § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie* (Planungs-sicherstellungsgesetz - PlanSiG) voraussichtlich als Online- Konsultation.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, erfolgt die Benachrichtigung zum Erörterungstermin mindestens 1 Woche vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (hier Amtsblatt des Landkreises Wittenberg) und außerdem in örtlichen Tageszeitungen (Mitteldeutsche Zeitung, Sonntagszeitung).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Im Auftrag

gez. Tschetschorke